

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Trennung und Wegzug eines Ehepartners ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30.6.2004. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum nach Deutschland. Gemäss Trennungsvereinbarung sind monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von Fr. 750 für jedes Kind ab dem Monat Juli 2004 vereinbart. Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Der Liegenschaftenertrag und die Schuldzinsen werden hälftig aufgeteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004		
		bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann				
Gehalt Ehemann (inkl. 13. Gehalt)		50 700	53 300	104 000
Wertschriftenertrag Ehemann		600	1 400	2 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾		3 600	6 000	9 600
Liegenschaftenertrag ¹⁾		-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen Ehemann		-1 871	-1 949	-3 820
Schuldzinsen Ehemann		-2 500	-2 500	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder ²⁾	nur geleistete!		-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann 2004 ³⁾		49 809	31 051	80 860
Ehefrau				
Gehalt Ehefrau (inkl. 13. Gehalt)		9 000	10 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau		500	1 500	2 000
Unterhaltsbeitr. Ehefrau/Kinder ²⁾	nur erhaltene!		24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾		3 600	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag ¹⁾		-720	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau		-1 300	-1 300	-2 600
Schuldzinsen		-2 500	-2 500	-5 000
Reineinkommen Ehefrau 2004 ³⁾		8 580	35 080	43 660

¹⁾ Der Ehemann tritt am 1. Juli 2004 eine neue Stelle an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾ Mietwert und der Liegenschaftenertrag werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40 % vom Mietwert nicht mehr gewährt.

³⁾ Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1.7.2004 = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die Zahlungen von Fr. 18 000 und den Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau versteuert die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge.

⁴⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug und Zweitverdienerabzug.

Vermögensverhältnisse	2004	
	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften Ehemann	67 000	70 000
Auto	25 000	25 000
Liegenschaft TG	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen 2004	217 000	220 000
Ehefrau		
Wertschriften	63 000	65 000
Liegenschaft	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen Ehefrau 2004	188 000	190 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

Die Steuerpflicht des Ehemannes aufgrund persönlicher Zugehörigkeit endet im Kanton Thurgau per 30.6.2004 mit dem Wegzug ins Ausland per Trennungsdatum. Es erfolgt daher eine getrennte Veranlagung des Ehemannes vom 1.1. - 30.6.2004. Für die Bemessung der Einkommens und Vermögenssteuer wird das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen und das Vermögen per 30. Juni 2004 herangezogen. Die Vermögenssteuer wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht pro rata temporis bezogen. Das Reineinkommen und Reinvermögen der Ehefrau wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

2.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 30.6.2004

Einkommen	Bemerkungen	2004	
		steuerbar	satzbestimmend
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt	1.1.-30.06.2004	50 700	101 400
Wertschriftenertrag Ehemann ¹⁾	1.1.-30.06.2004	600	600
Liegenschaftenertrag	1.1.-30.06.2004	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag	1.1.-30.06.2004	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehemann	1.1.-30.06.2004	-1 871	-3 742
Schuldzinsen	1.1.-30.06.2004	-2 500	-5 000
Versicherungsabzug ²⁾	1.1.-30.06.2004	-650	-1 300
Reineinkommen		49 159	97 718
Sozialabzug ²⁾	Alleinstehender	-2 500	-5 000
steuerbares Einkommen		46 600	92 700

¹⁾ Der Wertschriftenertrag gilt als unregelmässiges Einkommen und wird daher für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.

²⁾ Die Festlegung von Versicherungsabzug und Sozialabzug erfolgt gemäss den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht. Der Ehemann ist am Ende der Steuerpflicht alleinstehend.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 30.6.2004

Vermögen	Bemerkungen	2004
Wertschriften Ehefrau	Stand per 30.06.2004	67 000
Liegenschaftanteil	Stand per 30.06.2004	250 000
Auto Ehemann	Stand per 30.06.2004	25 000
Schuldenanteil	Stand per 30.06.2004	-125 000
Reinvermögen	per 30.06.2004	217 000
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-50 000
steuerbares Vermögen		167 000

2.3. Kanton Thurgau: Ausscheidung Einkommen 1.7. - 31.12.2004

Da der Ehemann weiterhin Miteigentümer der Liegenschaft ist, begründet er per 1.7.2004 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ein Nebensteuerdomizil im Kanton Thurgau. Es erfolgt daher eine weitere Veranlagung vom 1.7. - 31.12.2004 und eine Steuerausscheidung mit dem Ausland.

Einkommen	1.7. - 31.12.2004			satzbe- stimmend
	steuerbar Ausland	steuerbar TG	Total	
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt	53 300		53 300	106 600
Wertschriftenertrag Ehemann	1 400		1 400	1 400
Liegenschaftenertrag		6 000	6 000	12 000
Liegenschaftenerhalt		-1 200	-1 200	-2 400
Berufsauslagen Ehemann	-1 949		-1 949	-3 898
Schuldzinsen Ehemann ¹⁾	-689	-1 811	-2 500	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder ²⁾	-22 697	-1 303	-24 000	-48 000
Versicherungsabzug ³⁾	-615	-35	-650	-1 300
Reineinkommen	28 750	1 651	30 401	59 402
Sozialabzug ⁴⁾	-0	-0	-0	-0
steuerbares Einkommen	28 700	1 700	30 400	54 400

¹⁾ Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die Steuerdomizile verteilt.

²⁾ Für die Überlassung der Liegenschaft an die Ehefrau kann der Ehemann seinen Mietwertanteil als Unterhaltsbeitrag zusätzlich zu den vergüteten Beiträgen abziehen. Die Unterhaltsbeiträge werden im Verhältnis zum Reineinkommen auf die beteiligten Steuerdomizile verteilt.

³⁾ Der Versicherungsabzug und der Sozialabzug werden im Verhältnis zum Reineinkommen auf die beteiligten Steuerdomizile verteilt.

⁴⁾ Der Sozialabzug wird Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland nicht gewährt.

2.4. Kanton Thurgau: Ausscheidung Vermögen 1.7. - 31.12.2004

Vermögen per 31.12.2004	Ausland	in %	TG	in %	Total
Liegenschaft TG Ehemann ¹⁾			175 000		175 000
Wertschriften Ehemann	70 000				70 000
Auto Ehemann	25 000				25 000
Total der Aktiven	95 000	35.19	175 000	64.81	270 000
Hypotheken	-43 998	35.19	-81 012	64.81	-125 000
Anpassung auf Niveau TG ²⁾			75 000		75 000
Reinvermögen	51 012	23.19	168 988	76.81	220 000
Steuerfreibetrag	-11 595	23.19	-38 405	76.81	-50 000
Steuerbares Vermögen	39 400		130 600		170 000

¹⁾ Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (70 % des Verkehrswertes)

²⁾ Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonalens Niveau

3. Getrennte Veranlagung Ehefrau

Die weiterhin im Kanton Thurgau wohnende Ehefrau wird für ihr Reineinkommen und Reinvermögen für die ganze Steuerperiode 2004 getrennt veranlagt. Das Reineinkommen und das Reinvermögen des Ehemannes bis zum Trennungsdatum wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

3.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2004

Einkommen	Bemerkungen	2004	
		steuerbar	satzbestimmend
Gehalt Ehefrau inkl. 13. Gehalt	1.1.-31.12.2004	19 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau	1.1.-31.12.2004	2 000	2 000
Unterhaltsbeiträge Ehemann ¹⁾	nur erhaltene Beiträge!	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2004	7 200	7 200
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2004	-1 440	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau	1.1.-31.12.2004	-2 600	-2 600
Schuldzinsen	1.1.-31.12.2004	-5 000	-5 000
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-1 700	-1 700
Reineinkommen		41 960	41 960
Sozialabzug ²⁾	Alleinstehende mit Kindern	-9 000	-9 000
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-10 200	-10 200
steuerbares Einkommen		22 700	22 700

¹⁾ Für die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes zusätzlich als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

²⁾ Für die Festlegung der Versicherungsabzüge, des Sozialabzuges und der Kinderabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

3.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2004

Vermögen	Bemerkungen	2004
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.2004	65 000
Liegenschaftenanteil	Stand per 31.12.2004	250 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.2004	-125 000
Reinvermögen	per 31.12.2004	190 000
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-50 000
Steuerfreibetrag	Für 2 minderjährige Kinder	-80 000
steuerbares Vermögen		60 000